

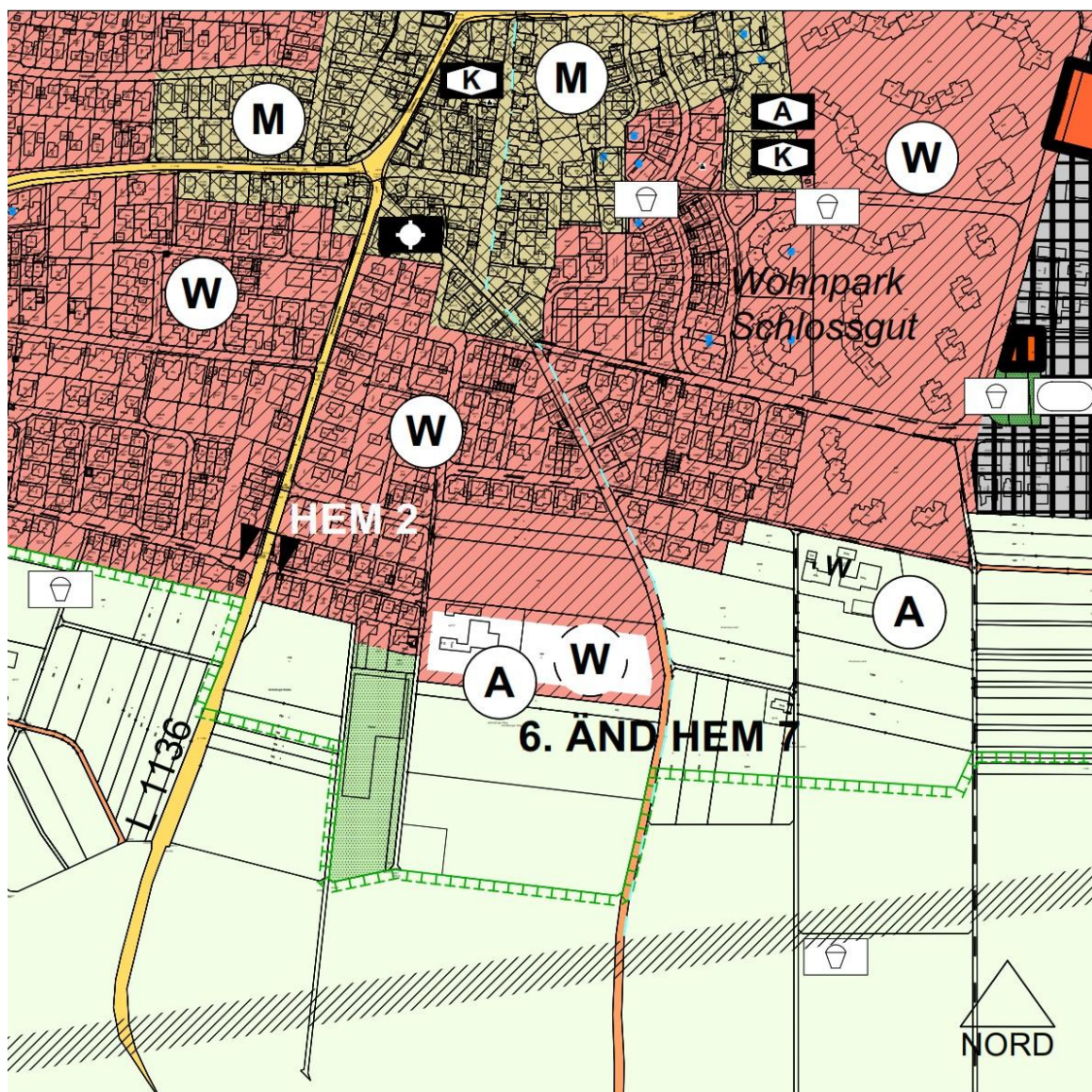
Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Schwieberdingen-Hemmingen 2020“

Der Gemeindeverwaltungsverband Schwieberdingen-Hemmingen hat am 18.05.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan „Schwieberdingen-Hemmingen 2020“ auf der Gemarkung Hemmingen zu ändern.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Hemmingen im Gewann Schöckinger Weg. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Westen durch die Theodor-Heuss-Straße, im Osten durch die Alte Schöckinger Straße begrenzt, erstreckt sich nach Norden bis ca. auf Höhe der Maria-Montessori-Straße und umfasst die Flächen der landwirtschaftlichen Hofstelle Theodor-Heuss-Str. 29 sowie der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Flurstück Nr. 790).

Für den Geltungsbereich ist der Vorentwurf des zeichnerischen Teils der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Schwieberdingen-Hemmingen 2020“ in der Fassung vom 21.04.2026 maßgebend. Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht überraschend geurteilt, dass der § 13b BauGB als Rechtsgrundlage unionsrechtswidrig ist. In der Folge reagierte der Gesetzgeber und fügte den § 215a in das Baugesetzbuch ein, der ein ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne, die nach § 13b BauGB begonnen wurden, regelt.

Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Vorprüfung des Einzelfalls, Einbeziehung der Behörden in die Ergebnisse der Vorprüfung) wurde das im Jahr 2019 begonnene Bebauungsplanverfahren „Schöckinger Weg“ fortgesetzt und mit der Bekanntmachung des Inkrafttretens am 28.11.2024 zum Abschluss gebracht.

Da die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich gemäß § 13b bzw. § 215a BauGB weiterhin kontrovers diskutiert wird, soll mit dem vorliegenden Verfahren der Flächennutzungsplan „Schwieberdingen-Hemmingen 2020“ geringfügig geändert werden, um die kleinräumige südliche Erweiterungsfläche des Baugebiets „Schöckinger Weg“, welche über die derzeit dargestellte Flächenabgrenzung hinausreicht, als Wohnbaufläche aufgenommen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Schwieberdingen-Hemmingen 2020“ werden mit der zugehörigen Begründung mit Anlagen sowie der Umweltbericht vom **26. Mai bis einschließlich 29. Juni 2026** (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht und können über folgenden Link eingesehen werden:
https://schwieberdingen-sitzungsdienst.komm.one/bi/vo0050.asp?_kvonr=1788.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch an Bauverwaltung@Hemmingen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in den Rathäusern der Verbandsgemeinden abgegeben werden. Um das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitteilen oder Rückfragen stellen zu können, ist die Angabe der Kontaktdaten der Verfasserin bzw. des Verfassers zweckmäßig.

Die oben genannten Unterlagen können innerhalb der Veröffentlichungsfrist und während der üblichen Öffnungszeiten ebenfalls in den Rathäusern der beiden Verbandsgemeinden auf einem öffentlich zugänglichen Lesegerät eingesehen werden:

- in Schwieberdingen: Schlosshof 1 (Raum 201) in 71701 Schwieberdingen (Montag bis Freitag, 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:30 Uhr bis 18:15 Uhr) sowie
- in Hemmingen: Schloss 1 (Zimmer 29) in 71282 Hemmingen (Montag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schwieberdingen/Hemmingen, den 22.05.2026

gez. Stefan Benker
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes
Schwieberdingen-Hemmingen